

Einwohnergemeinde Schönenbuch

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeindeversammlung	
§1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	2
§2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge	2
§3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen	2
§4 Protokollierung	2
§5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse	2
B. Gemeindebehörden	
§6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen	2
§7 Protokollführung in den Gemeindebehörden	3
C. Rechnungswesen	
§8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden	3
D. Gebühren	
§9 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung	3
E. Bussen	
§10 Bussenausschuss	4
§11 Bussenanerkennungsverfahren	4
F. Schlussbestimmungen	
§12 Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenbuch, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Gem.G.), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 + 57 Abs.1 Satz 2, GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form des öffentlichen Anschlages und in Form einer Einladung an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden vorher schriftlich bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

²Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, vollständige Rechnung und Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 7 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 4 Protokollierung (§ 60 GemG)

¹Ueber die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)

¹Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentlichen Anschlag bekanntgemacht.

²Das ausführliche Protokoll wird gegen eine Gebühr auf Wunsch vervielfältigt.

B. Gemeindebehörden**§ 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 2 GemG)**

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

²Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt 4 Jahre.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 6 Abs. 2 GemG)

¹Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

²In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

- a) Schulrat
- b) Sozialhilfebehörde
- c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahlbüro
- e) Feuerwehrkommission
- f) nichtständige Kommissionen

C. Rechnungswesen**§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)**

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Schulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar
- b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

D. Gebühren**§ 9 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)**

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelgt sind.

E. Bussen**§ 10 Bussenausschuss (§ 81 Abs. 4 GemG)**

¹Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

²Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 11 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)

¹Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen**§ 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. August 1996

²Es tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Dr. H.P. Farner

sig. J. Steinacher

Auflösung der Kommission Bauausschuss an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2008 genehmigt.

Genehmigung durch den Regierungsrat am 11. September 2008. Diese Änderungen treten am 01. Januar 2009 in Kraft.